

116. Setzt die Strafbarkeit des Werfens auf Menschen voraus, daß diese auch wirklich getroffen werden?
St.G.B. §. 366 Ziff. 7.

I. Straffenat. Ur. v. 31. Januar 1881 g. W. u. S. Rep. 155/80.

I. Landgericht Landslüt.

Gründe:

„Die Gründe zu dem Urteile des Landgerichtes L. enthalten die tatsächliche Feststellung, daß die beiden Angeklagten in der Nacht vom 3. Oktober 1880 nach W. mit Steinen warfen. Gleichwohl erfolgte deren Freisprechung von der Anschuldigung einer Übertretung aus §. 366 Ziff. 7 St.G.B.'s deshalb, weil die Steine den W. nicht trafen. Dieser Grund der Freisprechung beruht auf Rechtsirrtum.

Die Strafandrohung für den Fall, wenn jemand Steine oder andere harte Körper oder Unrat auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lasttiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft, ging aus §. 344 Ziff. 5 und §. 346 Ziff. 3 des Strafgesetzbuchs für die preussischen Staaten vom 14. April 1851 in das deutsche Strafgesetzbuch über; dortselbst war sie unter den Titel „Übertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ordnung“ gestellt, und war namentlich die durch das Werfen entstehende Gefahr, nicht eine etwaige Beschädigung selbst, ins Auge gefaßt; dabei wurde insbesondere in dem Werfen nach Menschen allein schon das Strafbare umso mehr erblickt, als in dem Falle, wenn diese nicht getroffen werden, der Versuch der Mißhandlung,

welcher im §. 187 mit Strafe nicht bedroht war, straflos gewesen sein würde.¹

Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieselben Gesichtspunkte auch dem deutschen Strafgesetzbuche, welches sich bei dem vorwürfigen Reate, sowie bezüglich der Straflosigkeit der versuchten leichten Körperverletzung an das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten anschließt, zu unterstellen sind.

Offenbar liegt hiernach schon in der durch Steinwürfe in der Richtung auf einen Menschen liegenden Gefährdung in Bezug auf die persönliche Sicherheit das Kriterium der mit Strafe bedrohten Übertretung.

Dazu kommt, daß es einer besonderen Strafandrohung für den Fall des Werfens mit Steinen oder anderen harten Körpern oder Unrat auf Menschen unter Voraussetzung des wirklichen Treffens kaum bedurft hätte, da bei dem Erreichen dieses Zieles wohl immer der Thatbestand der unter Voraussetzung des Strafantrages verfolgbaren einfachen leichten körperlichen Mißhandlung vorliegen wird. Vgl. St.G.B. §. 223.

Der Ansicht, daß §. 366 Ziff. 7 St.G.B.'s nur dann anwendbar sei, wenn die auf Menschen geworfenen Steine wirklich getroffen haben, kann demnach nicht beigezogen werden; vielmehr erscheint der Thatbestand dieser Übertretung schon dann gegeben, wenn vorsätzlich in der Richtung auf einen Menschen Steine oder andere harte Körper oder Unrat geworfen werden.“